

Nach den Erklärungen der Firma B. G. Teubner über die Art der Fassung und der Beurkundung ihrer Verlagsverträge erscheint es nahezu ausgeschlossen, daß sich derartige Doppelbesteuerungen wiederholen.

Bei dieser Sachlage hat das Finanzministerium davon absehen zu sollen geglaubt, sich mit dem Königlich Preussischen Herrn Finanzminister wegen einer Ausdehnung der zur Befreiung der Doppelbesteuerungen von Urkunden getroffenen Vereinbarung auf Verlagsverträge in Verbindung zu setzen.

Finanzministerium, I. Abteilung.

Im Auftrage:
gez. J u st.

»Was muß ein junges Mädchen vor der Ehe wissen?« — Aus München wird der »Neuen Hamburger Zeitung« berichtet: Nicht falsch spekuliert hatte ein Buchhändler, der ein Inserat in einer großen Anzahl von Tageszeitungen erließ, das folgenden Wortlaut hatte: »Was muß ein junges Mädchen vor der Ehe wissen? Ausführliches Werk gegen Nachnahme von 2.40 Mark.« — Einem so verlockenden Angebot konnten natürlich zahlreiche ebenso wissensdurstige wie heiratslustige junge Mädchen nicht widerstehen, und der findige Buchhändler erhielt über 25 000 Bestellungen. Was die Bestellerinnen aber nicht erwartet hatten, war — ein Kochbuch, das ihnen nun unter Nachnahme von 2.40 Mark zuzuging. Aber wie so oft ist Undank der Welt Lohn. Der Buchhändler, der sich darum verdient gemacht hatte, daß sich die heiratslustigen Mädchen in der wichtigsten Hausfrauenkunst (die Liebe des Mannes geht ja bekanntlich durch den Magen) unterrichten konnten, wurde von einigen bösen Konkurrenten auf Unterlassung dieser Anzeige verklagt. Interessant ist nun, daß der Buchhändler in dem noch nicht beendeten Prozeß stolz erklären konnte, daß auch nicht eine einzige Bestellerin reklamiert hätte. Na also!

Sehr wahrscheinlich klingt das Geschichtchen schon deswegen nicht, weil hier unzweifelhaft eine Irreführung des Publikums vorliegt, da Werke unter dem erwähnten oder einem ähnlichen Titel bereits existieren, wenn sich ihr Inhalt auch wesentlich von dem eines Kochbuches unterscheidet. So groß nun auch das Interesse an dem Stoffgebiet, das dieser Titel in den Kreisen heiratslustiger Mädchen erweckt, sein mag, so wenig glaubhaft klingt doch die Behauptung, daß 25 000 Bestellungen auf die betr. Anzeigen eingegangen sind.

Deutsches Reich und Dänemark. Gegenseitiger Schutz von Verbandszeichen. — Auf Grund des § 24 h des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Art. III des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 31. März 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 236), hat der Reichskanzler unterm 1. Oktober 1913 bekannt gemacht, daß in bezug auf den Schutz von Verbandszeichen die Gegenseitigkeit in dem Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark verbürgt ist. (Reichs-Gesetzblatt.)

Zollbehandlung von Gemälden im Rahmen für Ausstellungszwecke in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Nach einer Entscheidung des Schatzamts der Vereinigten Staaten vom 8. September 1913 bleiben bei Gemälden, die für Ausstellungszwecke eingehen und gemäß § 715 des Zolltarifs Zollfreiheit genießen, auch die Rahmen, worin sie enthalten sind, zollfrei, da im Sinne des genannten Paragraphen Bild und Rahmen als ein Ganzes angesehen werden müssen. (Treasury decisions under the customs etc. laws.)

Die Barfrankierung in Württemberg. — Die württembergische Postverwaltung hat sich jetzt ebenfalls entschlossen, die Barfrankierung nach dem Muster der Reichspostverwaltung einzuführen.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 9. Oktober im 70. Lebensjahre an einem Schlaganfall der frühere Gesamtprokurist der Firma A. Franke in Bern, Herr Bruno Sommerweil aus Naumburg a. S.

Der Verstorbene hat über ein Menschenalter, von 1873 bis 1909, sowohl den Vorgängern obiger Firma als auch dem jetzigen Inhaber seine treuen Dienste geleistet. In rastloser Tätigkeit und mit großer Hingebung hat er sich dem Geschäft gewidmet und es verstanden, sich das Vertrauen und die Hochachtung seiner Prinzipale zu erwerben, bis er sich vor 4 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand zurückzog. Viele Buchhändler, die in der langen Zeit mit ihm zusammen gearbeitet haben, werden die Kunde vom Ableben des tüchtigen Mannes mit Bedauern vernehmen.

Josef Henze †. — In Paderborn ist der Direktor des dortigen Gymnasiums, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Josef Henze, der am 1. Oktober sein 50jähriges Dienstjubiläum gefeiert hatte, im Alter von 75 Jahren gestorben. Er hat eine große Reihe von Lehrbüchern aus den Gebieten der deutschen Literaturgeschichte, griechisch-römischen Altertumskunde und philosophischen Propädeutik verfaßt, von denen verschiedene in mehreren Auflagen verbreitet sind.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Zum Kapitel Freieemplare.

Von Verlegern wird darüber geklagt, daß die bisherigen Abwehrmaßnahmen und Bestimmungen eine Verminderung der Gesuche um Freieemplare nicht herbeizuführen vermocht haben.

Es sei daher gestattet, darauf hinzuweisen, daß nach den Ministerialverfügungen von 1847 und 1901 und nach § 331 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den Beamten die Annahme von Geschenken bei Strafe verboten ist.

Da wohl die meisten Beteiligten aus Unkenntnis gegen das Gesetz verstößen, lassen wir nachstehend den Wortlaut der Verfügungen und des betreffenden Gesetzesparagraphen folgen:

Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung. 1847. Seite 249.

Verfügung des Finanzministers und Ministers des Innern.

Die nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 27. Juli c. von einem Theile der Mitglieder des Regierungs-Kollegii aufgestellte Ansicht:

daß es zur Annahme von Geschenken für Amtshandlungen der Verwaltungsbeamten genüge, wenn der Beamte seiner vorgesetzten Behörde davon Anzeige mache,

wird weder durch die Bestimmung des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. § 360, noch durch die Vorschrift des § 367 l. c. begründet. Denn nach § 360 ist den Dienern des Staats die Annahme von Geschenken für die Ausrichtung ihres Amtes, wozu die Gesetze sie nicht ausdrücklich berechtigen, wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, allgemein und ohne Vorbehalt bei Strafe untersagt, und die singuläre Vorschrift des § 367, welcher von Gerichtspersonen handelt, die in nicht prozessualischen Amts-Angelegenheiten Geschenke von den Parteien annehmen, ohne es ihrem Vorgesetzten anzuzeigen, läßt sich nicht generalisiren.

Indes kann die Annahme von Geschenken bei Verwaltungsbeamten als unbedingt unzulässig nicht bezeichnet werden, vielmehr können einzelne Fälle vorkommen, in welchen die freilich nur als Ausnahme von der Regel zu betrachtende Genehmigung zu erteilen, kann jedoch den Provinzialbehörden nicht eingeräumt werden, sondern muß den Ministerien vorbehalten bleiben.

In Betreff des Spezialfalles, welcher nach dem vorliegenden Berichte zu der Anfrage Veranlassung gegeben hat, bedarf es noch einer Anzeige von den näheren Umständen desselben, um über die Annahme des Geschenks entscheiden zu können.

Berlin, den 16. September 1847.

Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung. 1901. Seite 255.

Verfügung des Ministers des Innern vom 22. November 1901.

Nach den Vorschriften des Erlasses vom 16. September 1847 (M.-Bl. 1847 S. 249) bedarf es zur Annahme von Geschenken für Amtsverrichtungen Seitens der Verwaltungsbeamten der vorgängigen Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. § 331.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Nicht allein die Verleger, sondern auch die Sortimenten, denen durch die Lieferung von Freieemplaren mancher Käufer eines Buches entzogen wird, haben ein Interesse daran, daß die Rechtslage mehr als bisher bekannt wird.

In Bayern ist es den Lehrern untersagt, Freieemplare zu fordern.

H.